

Stadtverwaltung Übach-Palenberg  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg



Übach-Palenberg, 18.04.2022

Betreff: Finanzielle Entlastung von Menschen mit geringer Rente  
hier: Hundesteuer/Pferdesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle einen Antrag für einen Ratsbeschluss zu o.a. Betreff.

Zur Begründung:

Hundesteuer:

Für viele Rentner-/innen ist Ihr Hund der einzige Begleiter und Freund im Alter.

Manche dieser Menschen sind oft finanziell weniger gut gestellt.

Viele sind verwitwet und besonders belastet.

In der heutigen Zeit haben es jene mehr als schwer, ihren Alltag finanziell zu meistern.

Deshalb beantrage ich die Befreiung von der Hundesteuer für den 1. Hund für nachfolgend in Frage kommenden Personenkreis, wenn bestimmte Voraussetzungen/Bedingungen erfüllt sind/werden:

–Das Gesamteinkommen des Haushaltes, zu dessen festem Bestandteil der Hund gehören muss, darf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen von 1300.- Euro nicht übersteigen.

Der Hund muss im Haushalt des Halters leben, damit nicht mehrere Hunde angeschafft und auf andere Personen verteilt werden, um in den Genuss der Befreiung zu kommen.

Bei Beantragung der Befreiung durch den Halter sind Nachweise wie Rentenbescheide der letzten 6 Monate , Kontomonatsabschlüsse der letzten 12 Monate, Einnahmen aus Pachtverträgen, Einnahmen aus vermieteten Objekten, Kapitalerträge, Spekulationsgewinne, Spargbücher etc. vorzulegen, denn nicht jeder Mensch mit kleiner Rente verfügt nur über ebendiese. Es gibt auch vermögende Rentner.

Die Antragsteller versichern, daß ihre Angaben der Wahrheit entsprechen.

Bei Überschreitung der Grenze von 1300.- Euro ist der Befreite verpflichtet, dies unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen, ansonsten macht er sich der Steuerhinterziehung schuldig.

Der 2. Hund und mehr sind steuerlich wie bisher zu behandeln.

Pferdesteuer:

Um den Ausfall an Steuereinnahmen durch Hundesteuer zu kompensieren, beantrage ich die Einführung einer Pferdesteuer ab dem 2. Pferd.

Für das 2. Pferd 200.- Euro, für das 3. Pferd 300.- Euro usw. pro Jahr sind zu veranschlagen. Damit ist sichergestellt, daß Menschen, besonders Jugendliche und Kinder, das Reiten weiter ermöglicht wird, weil ich davon ausgehe, daß die meisten nur über ein 1. Pferd verfügen.

Dabei ist sicherzustellen, daß der Eigentümer des 1. Pferdes auch dessen Reiter/-in ist, damit die Pferde nicht auf andere Personen verteilt werden können, um der Besteuerung zu entgehen.

Ausgenommen sind Ponys, Pferde auf einem Gnadenhof, Pferde, die zur Landschaftspflege eingesetzt sind.

Das 2. Pferd und mehr wie auch der 2. Hund und mehr sind Luxusgüter, für welche Steuern für die Allgemeinheit entrichtet werden müssen. Zudem kann man nur auf einem Pferd sitzen.

Beispielhaft zu nennen sind: Sportplätze, Spielplätze, Schulen, Kindergärten etc.

Mit freundlichen Grüßen